

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1839)**

Heft 16

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Jedes gefällte Urtheil soll gerecht sein; Niemand also Strafe leiden, der sie rechtlich nicht verschuldet hat; aber Jeder sie auch leiden, dessen Vergehen juristisch gewiss ist. Das Interesse, daß Niemand ungerechter Weise Strafe leide, ist daher nicht bloß auf Seite des Ange- schuldigten, sondern auch auf derjenigen des Staates, so daß in dieser Beziehung bei jedem verdammenden Urtheil der Verurtheilte und der Staat sich gleich stehen.

Dr. N. Feer.

Revisionsgesuch für Hrn. Dekan Groth und Mit- hafte. Von Dr. Rudolph Feer. Aarau 1839.

Seit dem Jahre 1835 schleppt sich im Kanton Aargau der Prozeß, welchen die Regierung gegen Hrn. Dekan Groth und die Vorsteher des kath. Vertheidigungsvereins damals an- gehoben hat. Die Behandlung, welche die Verfolgten dabei erfuhren, erfüllte die Gemüther von Nahe und Ferne mit Schauer. Die Rekurschrift, welche Hr. Fürspreh Feer für dieselben an das Obergericht abfaßte und in Druck gab, trug die Kunde von diesen Scenen weit über die Schwei- zergränze hinaus, wo sie nicht weniger mit Schrecken ver- nommen wurde. Das Maas der modernen Gerechtigkeit war jedoch hiemit noch nicht gefüllt. Hr. Fürspreh Feer hat für seine Klienten eine neue Schrift abgefaßt und dem Druck übergeben. Sie ist wieder für das Obergericht be- stimmt. Der Verfasser fordert darin Revision des frühern Urtheils. Mit welchen Gründen das Gesuch unterstützt ist, ersieht man schon aus den Worten, die wir hier aus der Schrift folgen lassen. Sie zeigen auch, mit welcher Be- harrlichkeit das Gericht seinen einmal angetretenen Weg der Justiz gegen die katholischen Ehrenmänner fortwandelt. Biewohl diese Vorgänge den Leser mit einem beinahe un- überwindlichen Eckel erfüllen, verdienen sie dennoch die vollste Aufmerksamkeit.

Nach Anführung des obergerichtlichen Urtheils vom 6. Februar 1836 beginnt das Revisionsgesuch mit der Aner-

kennung, daß das gute Recht beim Obergericht etwelche Fortschritte gemacht habe, daß das Obergericht entschieden habe, die Prozedur sei nur eine zuchtpolizeiliche. „Von diesem Entscheid sind die Folgerungen unzertrennlich, daß sich bei einer zuchtpolizeilich verführten Prozedur die richterliche Thätigkeit durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 16. Wintermonat 1832 sollte leiten lassen, und dasselbe zur Kränkung der Beklagten und zur Unterdrückung ihres Rechts nie vor Augen hatte. Oder konnte im Jahr 1835 in einer zuchtpolizeilichen Prozedur zur Sprache kommen, was zum großen Theil schon den Jahren 1833 und 1834, und mit denselben der Ver- gangenheit angehörte, wenn nach dem Gesetz die Anzeige oder Klage über ein Zuchtpolizeivergehen bei Verlust des Klagerichts längstens inner der Frist von drei Monaten von der Zeit an, da dem Kläger die That bekannt gewor- den, erfolgen muß? Waren nicht in einer zuchtpolizei- lichen Prozedur die verschiedenen Hausdurchsuchungen, die Beschlagnahme der Schriften, und die Art und Weise, wie dieselben vorgenommen worden, ungesetzlich, wenn das hohe Obergericht selbst ausspricht, „daß das neueste Ge- setz, welches das Verfahren in Zuchtpolizeifällen in kurzen „Umrissen vorzeichne, der Hausfuchung allerdings „nicht erwähne?“ oder sollte dieselbe statt dessen durch „die eigenthümliche Gestaltung der Untersuchung und die „Analogie der §§. 38, 39 und 40 der K. G. D. als gerecht- fertigt erscheinen,“ ist dann nicht dem Gesetz gegenüber

gerade „die eigenthümliche Gestaltung der Untersuchung“ willkürlich, und für Bürger, welche nichts als eine gesetzliche Behandlung fordern, und eine gesetzliche Behandlung zu fordern berechtigt sind, ein Grund zur Beschwerde? Wird aber in einer zuchtpolizeilichen Prozedur auf die Analogie eines andern Gesetzes hingewiesen, so durfte deshalb doch nie mehr und nie weniger geschehen, als das angerufene Gesetz vorschreibt, während schon früher dargethan, und jetzt von dem hohen Obergericht anerkannt ist, „daß das Recht allerdings auf eine ungleiche Weise „gehandhabt worden sei; daß ebenso auch über die vorgekommenen Hausfuchungen die ordentliche Ausfertigung der bezüglichen Schlußnahme und des Verbalprozesses mangle, welcher Fehler der Untersuchung dem Bezirksgericht zum ersten Vorwurf gereiche, zumal selbst bei der Hausfuchung bei Hrn. Groth nicht einmal die Förmlichkeiten beobachtet worden, welche diejenigen Gesetzesartikel vorschreiben, auf deren Analogie der Beschluß zu deren Vornahme gestützt worden; namentlich hätte bei dieser Hausfuchung zum Behuf der Ausschcheidung rein geistlicher Aktenstücke ein Geistlicher beigezogen werden sollen.“ Endlich ist auch ohne besondere Erwähnung schon mit der Anerkennung einer zuchtpolizeilichen Untersuchung entschieden, daß der rechtliche Grund zu einer Requisition in Luzern nicht vorhanden gewesen, und die daselbst geschehne Beschlagnahme der Schriften der Hrn. Gali, Schlumpf, Geiger und Käber auf unrichtige Angabe der aargauischen Gerichtsstelle gesetz- und rechtswidrig bewirkt worden sei; daß auch das Bezirksgericht Muri seiner Seite nicht befugt war, Briefe auf der Post wegnehmen zu lassen, und daß eine solche unbefugte Handlung, die Erbrechung der Briefe als eine Verletzung des Postgeheimnisses erscheine.

Nachdem Hr. Feer noch eine Menge solcher Fakten ausgehoben, begründet er die Zulässigkeit des Revisionsgesuches im Allgemeinen und geht dann auf die Pflichten eines Richters über, woraus er dann folgert, der Gerichtspräsident Tanner habe sich durch Mehreres, insbesondere durch seine Correspondenz mit Dr. Feer (die wir zum Theil in dieses Blatt aufgenommen) als Partei qualifizirt, so daß ihm der Austritt zur Pflicht gemacht werde. (Hr. Tanner that das freiwillig, nachdem das Gericht entschieden hatte, daß er zum Austritt nicht verpflichtet sei, weil die angeführten Gründe nicht wichtig genug seien.)

„Den Beschwerdeführern ist die Erkenntniß des hohen Obergerichts in einer förmlichen Ausfertigung zugestellt worden. Dieselbe war mit dem Siegel des hohen Obergerichts verwahrt, von dem Hrn. Präsidenten, und im Namen des Obergerichts für den Gerichtschreiber von dessen Stellvertreter unterschrieben, und vereinigte also in dem Siegel und den Unterschriften alle die Erfordernisse, welche zur Be-

urkundung derselben vorgeschrieben waren. Aus der zugestellten Erkenntniß, welche als eine öffentliche Urkunde Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen und für ihren Inhalt einen vollständigen Beweis gewähren sollte, hatten die Beteiligten zu entnehmen, was ihnen zu wissen nöthig war, und zweifelsohne doch aus dieser Quelle das Loos zu schöpfen, was jedem einzeln von ihnen beschieden war. Allein mehrere Monate später wurde diese öffentliche Urkunde den Beteiligten wieder abgefordert, und dann die Strafbestimmung hinsichtlich des Hrn. Dr. Bauer, welche eine, nicht in Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgeschriebene Buße von zweihundert Franken enthielt, nun auf einmal in vierhundert Franken abgeändert, und mit der Bescheinigung des Hrn. Gerichtschreibers, daß es jetzt vierhundert heißen soll, und also aus Auftrag berichtet worden sei, wieder zurückgestellt.“ (Dies erklärt das Obergericht nur als eine Verbesserung eines Schreibversehens!)

„Hr. Gerichtschreiber Weibel zeigte dem Hrn. Dekan Groth brieflich an, er könne die ihm weggenommenen Schriften auf der Gerichtskanzlei gegen Empfangsbescheinigung entheben; als Hr. Groth dieselben unterm 16. März 1836 entheben lassen wollte, erhielt er sie nur theilweise, und mehrere davon werden bis zur gegenwärtigen Stunde noch vermist.“ (Die Zurückstellung dieser Schriften, sagt das Obergericht, habe sich von selbst verstanden, sei also kein Grund einer Revision des Urtheils. Aber die Eigenthümer haben die verlangten Schriften noch immer nicht zurückgehalten!)

„Das Obergericht selbst überzeugte sich, daß „die Untersuchung nach und nach auf vierzehn in verschiedenen Bezirken angefessene Kantonsbürger ausgedehnt worden, welche zuerst nur als gemeine Zeugen einvernommen, dann aber unvermerkt selbst in die Stellung von Beschuldigten übergegangen seien.“ Vierzehn in verschiedenen Bezirken angefessene Bürger konnten aber niemals unter der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts von Muri stehen, welches in seiner Inkompetenz dieselben überhaupt nicht beurtheilen, und noch weniger dieselben mit Strafe belegen konnte, welche entweder gar nicht, oder nur als gemeine Zeugen einvernommen, unvermerkt in die Stellung von Beschuldigten gebracht, und dessen unbewußt auch verurtheilt wurden. — Bei dieser Thatsache wird die Nullität des Verfahrens wohl keinem Zweifel unterliegen, wenn man sich des Gesetzes erinnern und nicht übersehen will, daß den Verurtheilten niemals eröffnet worden ist, daß sie als Angeeschuldigte betrachtet würden; daß dieselben durch ihre Einvernahme als gemeine Zeugen in einen groben Irrthum eingeführt, und in dem Glauben erhalten wurden, sie selbst wären nicht angeschuldigt; daß denselben durch diese Verschweigung unmöglich geworden, diejenigen Rechtsmittel anzuwenden, welche ihnen nach den Gesetzen zustan-

den. Vor der Verurtheilung ist den Betheiligten nie gesagt worden, wessen sie beschuldigt würden, und versteht sich mithin von selbst, daß sie unter solchen Umständen zu keiner Vertheidigung veranlaßt sein konnten, daß ihnen vielmehr auf diese gesetzwidrige Weise jede Gelegenheit zu ihrer Rechtfertigung entzogen worden ist.“ (Hierin, sagt nun das Obergericht, liege nichts Ungesetzliches, weil die Einvernommenen erst im Verlauf der Prozedur als Mitschuldige erschienen seien!)

„Ein besonderer Zwischenaustritt hatte die Verurtheilten seiner Zeit bewogen, dem hohen Obergerichte zu erklären, daß sie darauf halten, zu der Wahrheit der Behauptungen zu stehen, welche in ihrer Rekurschrift vorgebracht seien, und daß, wenn das Bezirksgericht Muri in seinem Amtsbericht die thatsächliche Wahrheit in Abrede stellen sollte, sie ehrerbietig bitten, daß es dem hohen Obergericht gefallen möchte, auf gutfindige Weise eine Untersuchung der widersprochenen Thatsachen anzuordnen, oder ihnen selbst wenigstens den erstatteten Amtsbericht des Bezirksgerichts Muri mitzutheilen, und ihnen dadurch hinsichtlich allfälliger Widersprüche eine Erklärung und die Beibringung des nöthigen Beweises möglich zu machen. Auf diese Vorstellung folgte weder ein Bescheid noch eine weitere Untersuchung, so daß sich die Betheiligten der Hoffnung überließen, der Inhalt ihrer Rekurschrift, die thatsächliche Wahrheit ihrer Behauptungen sei anerkannt, und deshalb die Beibringung eines weitem Beweises überflüssig erachtet worden. In dieser Voraussetzung dürfen sie jetzt noch um so fester zu der Wahrheit ihrer Rekurschrift stehen, und wiederholt die Ueberzeugung aussprechen, daß ihrerseits nichts geschehen sei, was durch ein Gesetz verboten, was nach dem Gesetz strafbar wäre; daß ihnen kein Verbrechen kein Polizeivergehen, keine strafbare Handlung überhaupt, welchen Namen sie nur immer haben möchte, zur Last falle; daß dafür in der Prozedur kein rechtlicher Beweis zu finden sei, und daß also derjenige Thatbestand gänzlich fehle, durch welchen die gerichtliche Thätigkeit und jedes Strafurtheil bedingt werde.“

Um die Nothwendigkeit einer Revision des Gerichtsurtheils zu erweisen, geht Dr. Feer auf die Zergliederung der Motive der Verurtheilung der Einzelnen über und sagt z. B. in Betreff des Hrn. Dekan Groth:

„In der Erkenntnis werden mehrere in Geheimniß gehüllte Verbindungen mit Geistlichen in und außerhalb des Kantons berührt, um dadurch wenigstens den Verdacht der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und des Ansehens der Gesetze zu erregen. Was nun in Geheimniß gehüllt ist, für das kann kein Beweis vorliegen, und Hr. Dekan Groth aus Achtung gegen das Obergericht, welches sich statt des Beweises mit einem Geheimniß zufrieden giebt, nicht

mehr thun, als leicht darüber wegzugehen, und eine neue Untersuchung zu verlangen, die entweder den fehlenden Beweis, oder aber die Ueberzeugung gewähren müßte, was von dem in Geheimnisse eingehüllten Verdacht zu halten sei.“

„In der Erkenntnis wird unrichtiger Weise dem Hrn. Pfarrer Beutler (in Sarmentorf) ein Geist der Widersetzlichkeit gegen die Staatsbehörde zur Last gelegt, die sich dann ziemlich geistlos in dem unmittelbaren Nachsatz wieder verliert, daß dieselbe keine strafbare Handlung zur Folge gehabt habe, und von untergeordneter Bedeutung sei. Wenn demungeachtet aber die Folge davon ein gerichtlicher Beweis und theilweise Bezahlung der Kosten sein sollte, so scheint es, um straflos zu bleiben, nicht zu genügen, daß man sich keine strafbare Handlung habe zu Schulden kommen lassen, und so darf Hr. Beutler der obergerichtlichen Erkenntnis mit den Bemerkungen entgegentreten, daß sein Verkehr mit Hrn. Dekan Groth nur in der gegenseitigen Stellung des Kammerers zu dem ersten Kapitelevorsteher stattgefunden.“

„In der Erkenntnis wird bezüglich auf den Hrn. Pfarrer Keust anerkannt, daß derselbe die ihm gemachte Beschuldigung beharrlich in Abrede stelle, und daß auch die Thatsache derselben nicht vollständig habe erwiesen werden können. Wenn sich demungeachtet aber ergeben soll, „daß Hr. Pfarrer Keust über die Handlungsweise der obersten Landesbehörde an einem Ort und zu einer Zeit auf eine Weise sich ausgesprochen, die zu bösen Folgen hätte führen können“ — so ist dabei nicht zu übersehen, daß es hinsichtlich des Orts auf seinem Wohnzimmer, hinsichtlich der Zeit Nachmittags um 4 Uhr, und hinsichtlich der Art und Weise, in Worten geschehen sei, die ganz anders, als diejenigen lauten, welche man ihm zum Verbrechen anrechnen wollte, aber nicht beweisen konnte, und von dem also, was nicht geredet worden, mit Wahrheit auch nicht zu behaupten ist, „daß es zu bösen Folgen hätte führen können.“ Was dann aus seinem Briefwechsel mit Hrn. Dekan Groth oder aus irgend einem andern Umstand gefolgert werden will, daß Hr. Pfarrer Keust „nicht nur den bestehenden Einrichtungen des Staates abgeneigt sei, sondern überhaupt feindselige Gesinnungen gegen denselben hege und von jeher gehegt habe,“ so darf er eine solche Zulage auf so lange als unrichtig widersprechen, und auch die Berufung auf das Gesetz vom 12. Mai 1804 von sich ablehnen, als kein Richter mit seinen innern Gesinnungen vertraut ist, und über dieselben zu urtheilen hat, bevor ihm die thatsächlichen Beweise derselben unter den Augen liegen.“

So geht es fort gegen Pfarrer Häselin, gegen Hrn. Dr. Bauer und die übrigen Verurtheilten. Alle diese einzelnen Beschwerden weist das Obergericht im Allgemeinen damit ab, weil sie keine neue Thatsachen und Beweise

vorbringen und nur darauf ausgehen, die oberrichterliche Erkenntnis in ihren Grundlagen zu erschüttern. Das Revisionsgesuch, so weitläufig, anmaßend und unbescheiden auch sein Inhalt sei, enthalte keine neuen Gründe, eine Aenderung des Urtheils zu bewirken, und so wurden dann die Bittsteller mit ihrem Gesuch abgewiesen. Besondere Aufmerksamkeit verdient noch das Fneidenz über Hrn. Waldesbühl, der in Folge der erlittenen Behandlung seither den Tod gefunden. Darüber nächstens. Man hat den Verurtheilten auch nicht eine einzige Gesetzesübertretung nachweisen können, und dennoch finden sie bei noch so klarer und schlagender Beweisführung kein Gehör. In ihnen aber leidet die katholische Sache; das Vereins- und Petitionsrecht u. für die katholische Sache hat in diesen Urtheilen die Verdammung gefunden.

Die Abhaltung der Landsgemeinden und bürgerlichen Versammlungen in katholischen Kirchen.

Es scheint in den schweizerischen Kantonen, selbst in einem der Urkantone immer mehr Uebung werden zu wollen, in den kath. Kirchen bürgerliche Versammlungen und Landsgemeinden abzuhalten. Offenbare Thatsachen stehen zur Hand, und mit jedem Jahr muß man fürchten, sie werden sich wiederholen und vermehren. Tadelnswerth ist, daß dabei keine geistliche Behörde begrüßt wird. Je nachdem die Umstände sich erzeigen, sitzen unmittelbar nach dem Gottesdienst einige weltliche Vorgesetzte zusammen, beschließen die Abhaltung einer Landes-, oder andern bürgerlichen Gemeinde, in der Pfarrkirche, beauftragen die Amtsleute mit der Zubereitung der Tische, Sessel und Stühle im Chor, und ziehen dann unter Trommelschlag ins Heiligthum des Herrn, nehmen ihre Plätze am Fuße des Hochaltars, dem hochwürdigsten Gut im Tabernakel den Rücken kehrend, und bringen sofort mehrere Stunden in Behandlung allerlei weltlicher Geschäfte zu. Man sieht und hört Lärm und Getöse, oft Fauchzen und Wortwechsel. Das Volk drängt sich in Schaaren um die Altäre und zerrüttet nicht selten die Stühle und Zierathen. Geschwägige Weiber und lustige Zuschauer füllen die Emporkirchen, scherzen und lachen.

Bei solchen Umständen ist es für die Seelsorger, deren Pflicht es ist, über die Heiligkeit des Hauses des Herrn zu wachen, betrübend, solches ansehen zu müssen, und deshalb um so betrübender, weil die Nothwendigkeit es nicht fordert, gerade in den Kirchen solche Versammlungen zu halten. Denn vorerst finden sich an den Hauptorten der Kantone genug Regierungsgebäude, die für Landesgemeinden und bürgerliche Versammlungen geeignet und geräumig genug wären. Man hat geräumige Rathsäle, Korn-, Zeug- und Komödienhäuser, in denen genügender

Platz sich hierzu darbietet, und leicht für Nothfälle sich zubereiten ließe. Wenn es aber gilt, die Gotteshäuser in Ehren zu halten und vor Profanation zu sichern, sollten einige wenige Kosten für Zurichtung anderer Gebäude nicht zu groß sein.

Nach den Worten und dem gegebenen Beispiel Jesu Christi soll das Haus des Herrn nicht ein Haus für Behandlung weltlicher Geschäfte sein. Joh. 2, 13.

Durch allgemeine Kirchenrathsbeschlüsse ist es ausdrücklich und streng verboten, in geweihten Kirchen bürgerliche Gemeinden abzuhalten. Dieses ausdrückliche Verbot hat schon Papst Gregor X. im Jahre 1273 im Konzilium zu Lyon erlassen. *)

Papst Pius V. erneuerte diese Verordnung, und dehnte sie aus, im Jahre 1566. Der Kirchenrath von Trient verordnete in der 22. Sitzung: „Alle weltlichen Handlungen, Geräusch und Rufungen sollen von den Kirchen zurückgewiesen werden, damit das Haus Gottes wahrhaft als ein Bethaus erscheine und genannt werden könne.“ „Kirchen sollen nie bestimmt werden, weltliche Geschäfte zu schlichten.“ Cong. Episc. febr. 1604.

Katholische Regierungen sollten über der Heilighaltung der geweihten Tempel noch um so mehr wachen, weil die Abhaltung der bürgerlichen Gemeinden viele nachtheilige Folgen zurückzulassen pflegen.

Wo das allerheiligste Altarssakrament zugegen ist, da ist der Tempel im wahren und buchstäblichen Sinn das Haus Gottes. Er soll daher unantastbares Eigenthum des Herrn sein. Muß aber jedes geistliche Kapitel die besondere Erlaubnis nachsuchen, in einem weltlichen Regierungsgebäude im Falle der Noth eine stille Sitzung zu halten, sollte man gegen die Tempel von Seite der weltlichen Vorsteher so rücksichtslos verfahren?!

Einsender dessen theilt hier die Ansicht mit, die eine hochgestellte kirchliche Person schon 1832 über diesen Gegenstand auf eine Anfrage gegeben hat:

„Sie fragen mich um meine Ansicht, ob Gemeindeversammlungen wegen weltlichen Geschäften in der Kirche gehalten werden mögen, und ob nicht diesfalls Kirchengesetze bestehen? Was die Kirche sei, und zu was sie gebraucht werden könne und solle, lehrte uns der Herr selbst. (Matth. 21, 13.) Die Kirche ist 1) Haus Gottes, wahrhaft und ganz ohne Ausnahme, und weiters 2) Bethaus, ausschließlich für geistliche Angelegenheiten. Nun ad 1., wenn ich nach natürlichem Rechte nicht in das Haus eines Andern unangefragt gehen darf, um dort meine eigenen Verrichtungen zu machen, sollte gegen das Haus Gottes auch wenigstens

*) Die Verordnung ist wörtlich im II. Buch und XX. Titel des im Codex beigefügten Kirchenrechtes enthalten.

gleiche Rücksicht genommen werden. Ad 2. ist die Kirche feierlich zum Haus Gottes eingeweiht, *res sacra* und *jure divino* von der *qualitate et autoritate humana saeculari exmivit, et privative ad cultum divinum, res religionis et pietatis* bestimmt, wovon alle weltlichen Sachen, wenn es auch erlaubte Sachen sind, fremd bleiben sollen.“ Hier werden eine Menge Verordnungen zitiert.

Es wäre Mangel an Achtung und Dank, wenn man unserm Herrn, dem doch alles gehört, nicht einmal ein Haus in jeder Gemeinde, frei und unangefochten lassen wollte, wenn und insoweit er es verlangt. —

Noch unterm 24. April 1838 drückte sich eine angesehenere kirchliche Person hierüber ganz kurz und gleichlautend aus: „Sie fragen, ob es zulässig sei, Landsgemeindeversammlungen in der Kirche zu halten? Wie Jesus Christus für die Tempel eiferte, wissen Sie aus dem Evangelium.“

Aus dem Gesagten zeigt sich, daß die katholische Kirche die Abhaltung von Landsgemeinden und andern bürgerlichen Versammlungen in ihren Kirchen nicht gleichgültig ansieht. Eben so wenig dürfen Pfarrer und Seelsorger unter solchen Umständen schweigen. Sie haben über die Sache an die weltlichen Vorsteher bescheidene Vorstellungen zu machen, die bei wahren katholischen Männern ihre Wirkung sicher nicht verfehlen werden, indem solche das Ungeziemende selbst einsehen werden. Sollten dennoch wider alle Erwartung solche bürgerliche Versammlungen im Heiligthume des Herrn fortgesetzt oder gar immer häufiger werden wollen, so fordern es Pflicht und Klugheit, sich dagegen zu verwahren, das hochheilige Sakrament aus dem Tabernakel in die Sakristei zu bringen, und die Vorfälle dem Hochw. Ordinariate anzuzeigen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der „Eidgenosse“ sagt: „Papst Klemens XIII. hat auf das Lesen der Bibel in einer italienischen Uebersetzung Galerenstrafe gesetzt.“ Der Eidgenosse wird sich nicht wundern, wenn wir ihm nichts aufs Wort glauben. Könnte er uns aber obige Aussage beweisen, so wären wir ihm dafür nicht bloß dankbar, sondern wollten ihn in seinen Anfällen gegen Rom noch unterstützen. Bis aber der Erweis erfolgt ist, hält man sie nur für eine glückliche Erfindung, dergleichen der Eidgenosse wöchentlich zweimal seinen Lesern eine schöne Zahl zum Besten zu geben pflegt.

Zürich. Nach dem Resultate der Großrathsbeschlüsse vom 4. d. herrscht nun doch noch bedeutende Mißstimmung und Mißtrauen im Volke. Man hofft wenig dem Geiste der Bewegung entsprechenden Erfolg, sieht die bloß theilweise Annahme der Petitionen nur als etwas Abgenötigtes und ein vorläufiges Beruhigungsmittel an. Man glaubt noch zu deutlich den vorherrschenden Einfluß eines der kirchlichen

Richtung der Volksbewegung feindseligen Geistes zu sehen. Die Verschiebung des Entscheids auf ein halbes Jahr hinaus, wo dann die Anträge der Kommission in der Nähe der Tagssatzung etwa so leicht hin abgethan werden könnten, erweckt nicht viel Vertrauen. — Fast alle Bezirksvereine haben sich aufs Neue konstituiert und verlangen den Fortbestand eines Zentralkomite, bis ein befriedigendes Resultat erlangt sei. Das Zentralkomite wurde getadelt, daß es sich aufgelöst habe. Das Zentralkomite hatte seinen Auftrag beendigt; es konnte nicht ohne den ausdrücklichen Willen der Kommitenten weiter etwas thun; das wäre ihm nicht ohne allen Grund als eigenmächtiges Regierenwollen ausgelegt worden. Es verstand sich von selbst, daß leicht wieder ein solches Komite hergestellt ist; und viel besser ist es, das Volk sei mit der Auflösung nicht zufrieden, als umgekehrt. Die so gewaltig geschmähten XXII haben nicht nur entschieden im Geiste der Bewegung gehandelt, sie haben auch auf keine Weise ihre außerordentliche Macht mißbraucht; vielmehr auch entschieden angewendet zur Beruhigung des Volks, sie haben es abgehalten, nach der Stadt zu kommen, und ihren Winken ist gefolgt worden; sie haben z. B. dem vielsinnigen Verlangen nach direkter Entfernung des Direktor Scherr die Gesetze entgegengehalten und diesem deren Schutz entschieden zuwenden wollen u. s. w. Hürlimann ist ein eben so besonnener als kräftiger Mann, von aufrichtiger christlicher Gesinnung, der keinerlei persönliche, herrschsüchtige Absichten haben kann, so wenig als die andern Mitglieder. Solches wird noch ausdrücklich bemerkt für unsere auswärtigen Leser. (N. ref. K. Z.)

— Der vorörtliche Staatsrath hat der Regierung von Luzern ein, von Sr. Excellenz Hrn. von Angelis, Bischof von Monte Fiascone und Cornetto, Nuntius des apostolischen Stuhles in der Schweiz abgefaßtes, vom 2. April aus Schwyz datirtes Schreiben übermacht, vermöge welchem gegen die Aufhebung der zwei Franziskanerklöster von Luzern und Werthenstein protestirt und der Gr. Rath des Kantons Luzern aufgefordert wird, seine diesfalls gefaßte Schlußnahme rückgängig zu machen. Wenn man radikalen Berichten trauen darf, so sollen Graf Bombelles und der französische Geschäftsträger, welche vor einiger Zeit sich in Zürich aufgehalten, die Mission von ihren Höfen gehabt haben „dem Vorort zu belieben, daß man mit den Klöstern in der Schweiz — speziell gieng ihr Auftrag gegen den Kanton Luzern — schonend umgehe.“ Es ist auffallend, wie die radikalen Blätter regelmäßig von Zeit zu Zeit die Ankunft von Klosternoten ankünden. Meistens geschieht es, weil sie mehr sehen wollen, als zu sehen ist. So ließen sie z. B. auch den künftigen Nuntius Gizzi bald zu Luzern, bald in Bern sich seine Wohnung nehmen, während dem er ganz zuverlässig seinen Sitz in Schwyz nehmen wird.

Bern. Der Hochw. Bischof hat die Pfarrstelle in Bruntrut dem bisherigen Pfarrverweser, Dekan Waré übertragen. Die Bernerregierung hat dem Bischof in einem eigenen Schreiben ihren Dank für diese Wahl ausgesprochen. Ist es leidenschaftlicher Haß gegen den sel. Pfarrer Cuttat, oder Servilismus gegen die Bernerregierung, oder beides zugleich, daß Hr. Waré nie einen Gottesdienst für den Pfarrer Cuttat hielt, während nicht bloß in mehreren Städten Frankreichs, sondern auch vor einiger Zeit noch in Wien für den Seligen Gottesdienst gehalten wurde?

Margau. Wer am Ostermondtag Abends auf dem schönen Thalgrunde beim Kloster Gnadenthal dem Neufufer entlang vorbeiwanderte, und den zierlichen Schmuck sah, womit dieses stille Frauenkloster sammt dem kleinen Tempel ausgeziert war, der mußte auf eine besondere Feier aufmerksam gemacht werden. Und hatte dieser die fromme mit Inschriften und Kränzen so wie mit festlichem Gewande überhängte Kirche selbst betreten, so hat ihm die Ursache alles dieses kein Räthsel mehr sein können, wenn er vernommen, wie daß am folgenden Tage als dem Ostersdienstag (2. April) eine Jubelfeier wohl seltener Art und Größe gefeiert werden solle.

Es hatte nämlich die dortige Frau Mutter Priorin M. Bernhartha Hümbelin den 31. März das 50ste Jahr ihrer Vorsteherschaft zurückgelegt, nachdem sie schon vor 16 Jahren das fünfzigste ihrer Profession gefeiert hatte. Es wollte nun ganz billig im Interesse liebender Töchter liegen, dieses wohl seltene Ereigniß, womit Gott sie gesegnet, mit bescheidenem Jubel zu feiern; darum die Freudenbögen, die Blumenkränze, Inschriften etc.

Dieses sonst so einsame Thal wimmelte am 2. April von Menschen, die aus der Umgebung hinzugeströmt waren. Den herzlichsten Antheil nahm da Alles, weil dieses Klosterlein sehr lieb und der Segen der Umgebung genannt werden darf. Die Festlichkeit beschränkte sich auf eine Predigt und ein feierliches Hochamt, welsch' letzteres der Hochw. Herr Prälat von Muri im Pontifikalgewande hielt. —

Es hat nun diese ehrwürdige Jubilatin das 83ste Jahr zurückgelegt. Sie stammt aus der nahen Stadt Mellingen, ward geboren 1755, den 25. Wintermonat; legte in Gnadenthal ihre Ordensgelübde ab 1773, den 25. Heumonat, — wo sie den Namen Katharina mit M. Bernhartha Adalrika vertauschte, — wurde zur Priorin erwählt den 31. März 1789.

Verschieden und schwer waren die Verhältnisse, in die sie mit ihrem lieben Klosterlein — der stürmenden Zeitwenden zufolge — verwickelt worden, aus welchen sie jedoch die Hand der gütigen Vorsehung oft wundersam gerettet. Sowohl die Geschichte des Klosters, als die dieser frommen Vorsteherin, entwirft uns ein idyllenartiges — jedoch wahres — Gemälde, in welchem ganz deutlich aus dem Wech-

sel der Gegenstände und des Kolorits — die Wahrheit — hervorstrahlt: daß Gott die heimsucht, die er liebt, und daß er die Seinen nicht verläßt.

Einen geschichtlichen Ueberblick dieses Klosters seit dessen Gründung bis auf heute zu geben, lohnt sich der Mühe, und ist, weil anziehend, aller Aufmerksamkeit werth; was auch die folgende Nummer bringen wird.

Preußen. Trier. Die in öffentlichen Blättern angekündigte Räumung der seit 1819 durch allerhöchste Verfügung der hiesigen kleinen Gemeinde Augsburgischer Confession und dem protestantischen Theile der hiesigen Garnison eingeräumten Seminarkirche ist noch nicht erfolgt; dazu wird nach einem von unserm Könige an das k. Oberpräsidium erlassene Cabinetsschreiben vom 2. März d. J. alsdann erst geschritten werden, wenn die auf allgemeine Staatskosten, wozu fünf Millionen Katholiken beitragen, zu erbauende lutherische Kirche vollständig fertig gebauet, und zur Aufnahme der protestantischen Civil- und Militärbewohner der Stadt und Umgegend bereit ist. Wann dieser Zeitpunkt eintreten werde, ist noch nicht bekannt. — Wirklich ist ein Platz für diese Kirche auserselben, und soll nach der Aeußerung einer hohen Person der Bau gleich angefangen und derselbe so beschleunigt werden, daß er binnen zwei Jahren vollendet werden kann. — Dann soll die Kirche des Priesterseminarii zugleich die Pfarrkirche des katholischen Theils der Garnison sein. Ob übrigens das in öffentlichen Blättern und Zeitschriften mit Recht angerühmte Buch unter dem Titel: „zum preussischen Kirchenrechte, eine zeitgemäße Monographie.“ Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung, 1838 (168 S.) 8. und die darin aufgeführten Aktenstücke, besonders die von dem verstorbenen frommen Bischofe von Hommer kurz vor seinem Hinscheiden unmittelbar an seine Majestät den König den 5. Novemb. 1836 erlassene höchst rührende, musterhaft aufgesetzte Vorstellung, siehe pag. 129—131, wegen Rückstellung dieser Kirche einen Einfluß zu Berlin gehabt habe, lasse ich dahin gestellt sein. Auf jeden Fall ist es sicher, daß unser verehrter Bisthumsverweser bei der allgemeinen Aufregung der Gemüther auf eine Immediatvorstellung vom 28. Septemb. d. J. das obgedachte Cabinetsschreiben, welches an den Weihbischof gerichtet war, erwirkte. — Darin wurde von den frühern Vorstellungen und Rechtsausführungen abstrahirt, und dem Vernehmen nach als Bewegungsgrund die besondere Lokalität der an die Räume des Priesterseminars angrenzenden Kirche, und die Beförderung der Eintracht der beiderseitigen Confessionen angeführt.

— Die Kath. Kirchenz. widerruft den Artikel, welcher auch in dieses Blatt übergegangen, daß die Freifrau von Weichs dem Pfarrer Beckers 14,000 Thaler zugewendet habe. Dieselbe hat sich beim Eintritt ins Ursulinerkloster

alles Eigenthums begeben, hat also nichts mehr zu verschenken. Die Redaktion der R. A. Z. vermuthet, dieses Gerücht sei in Köln in der boshaften Absicht verbreitet worden, um glauben zu machen, Hr. Pfr. Beckers bedürfe keiner Unterstützung mehr. Solcher unchristlichen Dienstfertigkeit sind gewisse Leute immer fähig. — Am 3. d. hat der Hochw. Erzbischof Dunin Posen verlassen, um die Reise nach Berlin anzutreten, wo er am 5. d. eingetroffen ist. Welches der Zweck dieser Einberufung sei, weiß man noch nicht. Nachdem die preussische Regierung schon so viele Handlungen verübt hat, welche eine loyale Regierung nie sich zu Schulden kommen ließe, ist es auch nicht mehr zu verwundern, daß man äußerst mißtrauisch ist und besorgt, es möchte dem Erzbischof nur eine Falle bereitet sein, um ihn ohne Aufsehen in Verwahrlosung zu behalten.

— Der Domprobst Misczewski in Posen ist am 5. d. im 89sten Lebensjahre gestorben. Sein Name ist berühmt, weil er zuerst gewagt hatte, den falschen Berichten der Organe der preussischen Regierung gegenüber, den Erzbischof von Dunin öffentlich zu vertheidigen. — Der Erzbischof von Posen hat seit seiner Anwesenheit in Berlin noch keine Audienz beim König erhalten können. Der Oberjustizrath Däsberg ist beauftragt mit dem Erzbischof zu unterhandeln! — Die Nachricht, daß gegen den Bischof von Kulm eine gerichtliche Verfolgung angehängt sei, war voreilig und wird widersprochen.

Oesterreich. Wo immer nur ein antikirchliches Bestreben in den Verordnungen des Kaiser Joseph II. ein günstiges Gesez aufzuspüren weiß, sucht man sich damit zu vertheidigen, selbst wenn man es entstellen oder gar erdichten muß, gerade als wenn alles erlaubt und recht wäre, was Kaiser Joseph verordnet hat oder was in Oesterreich Gesezesnorm ist. So hat denn auch die preussische Staatszeitung vom 25. März „einige Bemerkungen aus dem österreichischen Kirchen- und Eherecht“ mitgetheilt, worauf ein Korrespondent der Allg. Zeitung aus Wien das Gegentheil erweist mit folgenden Worten: „Es ist allerdings wahr, daß das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781, welches den Protestanten Duldung in den österreichischen Erblanden gewährte, den Grundsatz aufstellt, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts, ohne vorherige Anfrage, dem katholischen Vater folgen sollen. Bei einem protestantischen Vater — (nicht „evangelischen,“ welcher Ausdruck den k. k. Gesezen unbekannt ist) — und einer katholischen Mutter hingegen folgen die Kinder dem Geschlechte. Daß aber dieses Gesez, insofern es die Heirathsreversen wegfällt, etwas mehr, als eine die weltlichen Behörden angehende Weisung gewesen sei, oder daß es gar den Zweck gehabt habe, durch die den Katholiken ertheilte Gewissensfreiheit dem Gewissen der katholischen Seelsorger Gewalt anthun und sie zur Spendung der Sa-

kramente oder Vornahme sonstiger priesterlichen Funktionen in solchen Fällen zu zwingen, wo die Kirche dergleichen verbietet, dies sind Folgerungen aus dem Toleranzpatente, deren Stichhaltigkeit zu beweisen schwer fallen dürfte. Es ist ferner unwahr, daß das Versprechen der Verlobten: von der (subsidiarischen) Norm des Toleranzpatentes abzuweichen, so wie die Forderung solcher Zusicherung nicht gestattet sei. Ein k. k. Hofkanzleidekret vom 6. September 1805 sagt mit Beziehung auf einen speziellen Fall wörtlich Folgendes: „Durch §. 6. des Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781 wurde das, was consuetudinaria geschah, als ein Prærogativum der herrschenden Religion vorgeschrieben, aber ein anderes Uebereinkommen zum Besten der katholischen Religion nicht verboten, also ist N. N's Revers gegen die N. N. gültig und vom Gubernium handzuhaben.“ — Es ist endlich falsch, „daß die Weigerung der katholischen Geistlichen, eine gemischte Ehe einzusegnen,“ nicht gestattet sei. Vielmehr ist nach dem bürgerlichen Gesezbuche Th. I. §. 69 und §. 85 zur Gültigkeit der Ehe überhaupt weder eine Einsegnung, noch sonst ein ritueller Akt von Seite des Seelsorgers, sondern, außer dem Aufgebote, nichts als die feierliche Erklärung der Einwilligung der künftigen Ehegatten vor dem kompetenten Pfarrer und zwei Zeugen erforderlich, und der §. 77 ebendasselbst bestimmt, daß „wenn eine katholische und eine nichtkatholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden.“ Die „Preussische Staatszeitung“ ist also unrecht berichtet, wenn sie glaubt, daß der Segen und die Ceremonien der Kirche für solche Ehen in Oesterreich erzwungen werden könnten. Endlich regulirt das an die westgallizische Hofkommission erlassene Hofdekret vom 26. August 1797 allerdings das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Strafjurisdiktion über die Curatgeistlichkeit, und verweist die Untersuchung solcher Vergehen, welche politische Anstalten und Einrichtungen (z. B. Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen und die Armenversorgung) betreffen, vor eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission. Aber es erwähnt in seinem gesammten Inhalte der gemischten Ehen eben so wenig, als es zur Unterstützung der Ansicht herbeigezogen werden kann, daß der Segen der Kirche eine politische Einrichtung, und wider die Canons, durch die weltliche Macht erzwingbar sei. — Wenn übrigens in neuester Zeit auch in Oesterreich manche Behörden in einzelnen, vielfach besprochenen Fällen den Geist der damaligen österreichischen Staatspraxis in Betreff dieses Punktes mißverstanden haben, so ist ihr Verfahren höhern Orts sofort bis zur Beendigung der Revision dieses Theiles der Gesezgebung eingestellt worden. Die jetzige Administration

handhabt die kirchlichen Verordnungen noch weit sorgfältiger, wie dies aus einem neuen Vorfall sich zu erkennen giebt. Die Gegner der kath. Kirche thun darum wahrlich nicht gut, wenn sie sich hinter Oesterreich stecken wollen.

Baden. Freiburg. Die am ersten Advents-sonntage begonnenen Religionsvorträge des Professors von Hirsch, welche für alle Studierenden bestimmt sind, fanden große Theilnahme; daß auch Bürger, Beamte, selbst Geistliche sich einfanden, zeugt sowohl von dem Werth dieser Reden, als überhaupt von der Verehrung und Liebe, deren dieser Gelehrte genießt. —

Bayern. Eichstädt. Nach dem Beispiele des heil. Karl von Borromäo, der selbst bei seinen wichtigsten erzbischöflichen Verrichtungen das Amt eines Christenlehrers versah, und den Gläubigen die kath. Wahrheiten nach dem Katechismus erklärte, hielt auch unser hochwürdigster Hr. Bischof, Karl Graf v. Reissach, während der ganzen h. Fastenzeit in seiner Cathedrale wöchentlich dreimal, und in den letzten 14 Tagen täglich Christenlehrpredigten. Der eifrige Oberhirt erklärte den 9. und 10. Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses: = (Ich glaube) Eine hl. allgemeine katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Ablass der Sünden, = wobei er die ganze Lehre von der kath. Kirche, dem Primat, dem Episcopate, der Fortpflanzung des unfehlbaren Lehramtes, des Priesterthums u. s. w. mit bewunderungswürdiger Faßlichkeit und heiliger Salbung erklärte. Der Zudrang des Volkes war sehr groß.

Großbritannien. Schottland. Der „Aberdeen Constitutional“ enthielt dies Frühjahr ein Schreiben aus Banffshire, worin es unter Anderm wörtlich hieß: „Am Donnerstag vor Ostern wurde in der römisch-katholischen Kapelle dahier eine Nachäffung der Kreuzigung mit allen dieselbe begleitenden Umständen vorgestellt; ein altes Weib machte die Jungfrau Maria, zwei junge Bursche die beiden Schächer, und der Geistliche, welcher eine hohe Würde in seiner Kirche bekleidet, den lieben Jesus. Der Priester wurde an ein Kreuz befestigt und hatte eine Dornenkrone auf. Nach einiger Zeit wurde er heruntergenommen und in einen Verschlag gelegt, der das Grab vorstellte, und dem Volke wurde gesagt, daß er erst Sonntag Morgens aufstehen würde.“ Das sind die verba ipsissima der Erzählung, welche der Constitutional nach dem Briefe eines seiner Correspondenten enthielt. Ein anderes Aberdeener Blatt, der „Herald“, enthält nun ein Schreiben vom Hochw. Hrn. Bischof Dr. Kyle, worin dieser würdige Prälat unter Anderm sagt: „Da in Banffshire kein Geistlicher ist, der eine höhere Würde bekleidet, ausgenommen meine Wenigkeit, so bezeichnen

obige Worte mich als Offizianten in der obigen Schaustellung so deutlich, als wäre ich genannt, und darum sehe ich mich berufen, von dieser Geschichte Notiz zu nehmen. An dem bezeichneten Tage verrichtete ich den Gottesdienst, wie ich ihn seit acht Jahren verrichtete, unter Assistenz von fünf Geistlichen, in Gegenwart von vielen hundert Menschen, wobei die Thüren der Kirche den Protestanten wie den Katholiken offen stehen. Wenn Jemand wissen will, was bei diesem Gottesdienst vorgieng, so findet er den ganzen Ritus und jedes Gebet, das gesprochen wird, im Missale und Pontifikale Romanum, Bücher, die weder geheim gehalten werden, noch selten sind, sondern die jeder Buchhändler ihm verschaffen kann, ausführlich gedruckt; oder er kann es sich von einem der zahlreich versammelten Zuhörer, oder von irgend einem andern Bischof erzählen lassen, oder wenn er sich gedulden will, so kann er dieselbe Funktion, wenn Gott mir Leben und Gesundheit schenkt, das nächste Jahr von mir und meinen übrigen Brüdern an demselben feierlichen Tage wiederholt sehen. Inzwischen kann ich nur sagen, daß von dem, was im „Constitutional“ erzählt ist, weder von mir, noch von meinen Assistenten das Geringste gethan oder gesagt wurde, und um jede Ausrede vorweg abzuschneiden, muß ich hinzufügen, daß weder an diesem, noch einem andern Tage, weder in dieser, noch einer andern Kirche im ganzen Königreiche, weder durch einen höhern, noch niedern katholischen Geistlichen oder Laien die Scene, oder ein Theil der bezeichneten Scene, oder eine Ceremonie, welche die entfernteste Aehnlichkeit mit dem hat, was der „Constitutional“ als wirklich vorgegangen erzählt, dargestellt wurde oder wird. Die ganze Erzählung ist von A bis Z eine enorme Lüge, ohne daß ein Artifelchen Wahrheit oder Schein von Wahrheit daran wäre, was der Schreiber, als er sie niederschrieb, gewußt haben muß. Vielleicht hätte ich ein Recht auf gerichtliche Verfolgung des Verfassers dieses Libelles, das mich als Christ und als Mensch verläumdete; allein ich halte dieses nur unter meiner Würde und habe ungern mit so erbärmlichen Menschen zu thun, die fähig sind, eine solche Lüge auszufochen, bekannt zu machen und zu verbreiten. Doch fragen möchte ich: wo ist der gerühmte gesunde Sinn des sittlichen und gebildeten Schottland's, wenn eine Bande von ränkesüchtigen Bigotten ihr Interesse dabei finden kann, harmlose Wanderer auf ihrem Wege durch niederträchtige und grundlose Verläumdungen zu necken und zu plagen, erfunden, um thätigen Haß bei Unwissenden und Einfältigen gegen sie zu erregen? —